



Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verband St. Gallen

STATUTEN

Version 2012

inkl. Kommunizierte Anpassungen (blau)
März 2025

Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verband St. Gallen (KMV) ([Neudruck Sept 2012 Anpassung 2025](#))

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verband St. Gallen, abgekürzt KMV, besteht ein am 4. November 1972 gegründeter Verein nach Massgabe der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in [St.Gallen. am Ort der Geschäftsstelle.](#)

Artikel 3

Der Verein vertritt die standes- und bildungspolitischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Der Verband ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Version 2025

mit allen vorgeschlagenen Anpassungen (rot)
zur Abstimmung an der HV, September 2025

Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verband St. Gallen (KMV) ([Neudruck Sept 2012 Anpassung 2025](#))

Artikel 1

Unter dem Namen Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verband St. Gallen, abgekürzt KMV, besteht ein am 4. November 1972 gegründeter Verein nach Massgabe der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in [St.Gallen. am Ort der Geschäftsstelle.](#)

Artikel 3

Der Verein vertritt die standes- und bildungspolitischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Der Verband ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Anmerkungen zur Revision

Neu: Artikel 4

Der KMV ist Kollektivmitglied beim Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG–SSPES–SSISS mit Sitz in Bern.

Neu: Artikel 4

Der KMV ist Kollektivmitglied beim Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG–SSPES–SSISS mit Sitz in Bern. **Er kann weiteren Organisationen beitreten, wenn dies im Interesse des Vereinszwecks ist.**

II. MITGLIEDSCHAFT

1. BEITRITT, AUSTRITT, VERFAHREN

Artikel 5

Dem Verein beitreten kann jede aktive oder pensionierte **Lehrkraft** **Lehrperson** einer Mittelschule im Sinne des kantonalen Mittelschulgesetzes sowie die Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsmittelschulen sowie an Fach- und Pädagogischen Hochschulen.

BEITRITT, AUSTRITT, VERFAHREN

Artikel 5

Dem Verein beitreten kann jede aktive oder pensionierte **Lehrkraft** **Lehrperson** einer Mittelschule im Sinne des kantonalen Mittelschulgesetzes sowie die Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsmittelschulen sowie an Fach- und Pädagogischen Hochschulen.

Artikel 6

Alle Mitglieder des KMV sind automatisch Mitglied beim Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG–SSPES–SSISS mit Sitz in Bern.

Artikel 6

Alle **aktiven** Mitglieder des KMV sind automatisch **mittelbare** Mitglieder beim Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG–SSPES–SSISS mit Sitz in Bern.
Pensionierte Mitglieder können freiwillig eine Mitgliedschaft beim VSG–SSPES–SSISS begründen.

Neu: Unterscheidung zwischen aktiven und pensionierten Mitgliedern

Artikel 7

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle, welche die Aufnahme bestätigt.

Artikel 7

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle, welche die Aufnahme bestätigt, **sofern die Aufnahmekriterien gem. Art. 5 erfüllt sind.**

Artikel 8

Der Austritt kann jederzeit auf schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die für das laufende Vereinsjahr geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet, bereits bezahlte verfallen.

Artikel 9

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen.

Artikel 10

Der Ausschluss gem. Artikel 9 kann mit Rekurs innert 30 Tagen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

~~2. PENSIONIERTE MITGLIEDER~~

~~Artikel 9~~

~~Pensionierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.~~

3. EHRENMITGLIEDSCHAFT

Artikel 11

Personen, welche sich grosse Verdienste um den KMV erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder ~~sind von der Beitragspflicht befreit~~, haben ~~im Übrigen aber~~ die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Artikel 8

Der Austritt kann jederzeit **auf Ende des Schuljahres mit** schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die für das laufende Vereinsjahr geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet, bereits bezahlte werden nicht zurückerstattet.

Artikel 9

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen. **Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.**

Artikel 10

Der Ausschluss gem. Artikel 9 kann mit Rekurs innert 30 Tagen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig. **Eine Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.**

~~PENSIONIERTE MITGLIEDER~~

~~Artikel 9~~

~~Pensionierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.~~

~~EHRENMITGLIEDSCHAFT~~

~~Artikel 11~~

~~Personen, welche sich grosse Verdienste um den KMV erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben im Übrigen aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.~~

Mit der neuen Regelung der Mitgliederverwaltung durch den VSG können die pensionierten Mitglieder nicht mehr von der Beitragspflicht befreit werden.

Ein Berufsverband braucht keine Ehrenmitglieder. Bestehende Ehrenmitgliedschaften werden weitergeführt.

III. ORGANISATION

1. ORGANE DES KMV

Artikel 12

Die Organe des KMV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KMV. Sie findet im ersten Quartal des Schuljahres statt.

Artikel 14

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen können nach Bedarf durch den Vorstand anberaumt oder durch ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Artikel 15

Anträge von Mitgliedern, über die an der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich und begründet einzureichen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage (**Datum des Poststempels**) vor der Mitgliederversammlung.

1. ORGANE DES KMV

Artikel 12

Die Organe des KMV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die **Rechnungsrevisoren Revisionsstelle**

1.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KMV. Sie findet im ersten Quartal des Schuljahres statt. **Sie kann im Ausnahmefall als Online-Versammlung durchgeführt werden.**

Artikel 14

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen ~~und~~ **Urabstimmungen** können nach Bedarf durch den Vorstand anberaumt oder durch **mindestens** ein Fünftel der Mitglieder schriftlich **unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte** verlangt werden. **Sie können auf Beschluss des Vorstands auch als Online-Versammlung durchgeführt werden.**

Artikel 15

Anträge von Mitgliedern **zuhanden der Traktandenliste**, über die an der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich und begründet einzureichen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage (**Datum des Poststempels**) vor der Mitgliederversammlung. **Einladungen per E-Mail sind gültig.**

Eine Urabstimmung ist kein klar definierter Begriff. Schriftliche Abstimmungen gemäss Art. 66 ZGB würden für deren Gültigkeit die Teilnahme und Zustimmung aller Mitglieder erfordern.

Neu soll die Möglichkeit der Online-Versammlung anstelle der Urabstimmung geschaffen werden.

Artikel 16

Die Mitglieder jeder angeschlossenen Mittelschule unterbreiten zuhanden der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung Vorschläge für die Wahl ihrer Vorstandsmitglieder.

Artikel 17

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
2. Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsrevisoren und Entlastung von Vorstand und Rechnungsrevisoren
3. Festlegung des Mitgliederbeitrages
4. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäss Artikel 16
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über vom Vorstand traktandierete Geschäfte und von Mitgliedern eingereichte Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
10. Beschlussfassung über Rekurse nach Art. 10 dieser Statuten

1.2 ABSTIMMUNGEN

Artikel 16

Die Mitglieder jeder Mittelschule **des Kantons St.Gallen** unterbreiten **dem Vorstand** zuhanden der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl ~~ihre~~ **von Vorstandsmitgliedern aus ihrer Schule.**

Artikel 17

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende **unentziehbaren** Befugnisse zu:

1. Genehmigung ~~von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget~~ **des Jahresberichts des Vorstands**
2. **Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts**
3. **Entlastung des Vorstands**
4. **Genehmigung des Budgets des laufenden Geschäftsjahres.**
5. Festlegung des Mitgliederbeitrages
6. Wahl **und Abberufung** des Präsidenten oder der Präsidentin und der ~~Rechnungsrevisoren~~ übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Art. 16 der Statuten
7. Wahl **und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Mitglieder der Revisionsstelle**
8. ~~Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins~~
8. Beschlussfassung über traktandierete Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
8. ~~Ernennung von Ehrenmitgliedern~~
9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
10. Beschlussfassung über Rekurse nach Art. 10 dieser Statuten
11. **Beschlussfassung über Statutenänderungen**
12. **Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses**

1.2 ABSTIMMUNGEN

Der Verein hat keine Schulen als Mitglieder, sondern nur Einzelpersonen.

Neue Formulierungen und Änderung der Reihenfolge der Befugnisse.

Artikel 18

¹ Jedes Mitglied und der Präsident oder die Präsidentin hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann an der Mitgliederversammlung oder schriftlich per Urabstimmung erfolgen.

² Wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung keine schriftliche Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.

³ Die Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung ist unter Vorbehalt von Art. 34 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. an der Urabstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

⁴ Die Mitgliederversammlung oder Urabstimmung kann nur über traktandierete Geschäfte beschliessen. Beschlüsse erfolgen unter Vorbehalt von Art. 34 und 35 mit Mehrheit der gültigen Stimmen.

⁵ Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 19

Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie Beschlüsse der Urabstimmung sind protokollarisch festzuhalten.

2. DER VORSTAND

Artikel 20

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens einer weiteren Lehrperson aus jeder Mittelschule.

² Der Präsident oder die Präsidentin braucht der Lehrerschaft nicht anzugehören.

Artikel 21

Der Vorstand leitet die Geschäfte. Er ist für alle Belange zuständig, die diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.

Artikel 18

¹ Jedes Mitglied und der Präsident oder die Präsidentin hat eine Stimme. ~~schriftlich per Urabstimmung erfolgen.~~

² Wenn die **einfache** Mehrheit der Mitgliederversammlung keine schriftliche **geheime** Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.

³ Die Mitgliederversammlung ~~oder die Urabstimmung~~ ist unter Vorbehalt von Art. 34 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ~~bzw. an der Urabstimmung teilnehmenden~~ Stimmberechtigten beschlussfähig.

⁴ Die Mitgliederversammlung ~~oder Urabstimmung~~ kann nur über traktandierete Geschäfte beschliessen. Beschlüsse erfolgen unter Vorbehalt von Art. 34 und 35 mit **einfacher** Mehrheit der **abgegebenen** gültigen Stimmen.

⁵ Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 19

Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ~~sowie Beschlüsse der Urabstimmung~~ sind protokollarisch festzuhalten.

2. DER VORSTAND

Artikel 20

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens **fünf** weiteren Lehrpersonen **aus einer St.Galler aus jeder** Mittelschule. **Eine ausgeglichene Verteilung der Vertretung der Mittelschulen ist anzustreben.**

² Der Präsident oder die Präsidentin braucht der Lehrerschaft nicht anzugehören.

Artikel 21

Der Vorstand leitet die Geschäfte. Er ist für alle Belange zuständig, die diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.

Die alte Formulierung würde den Vorstand handlungsunfähig machen, wenn eine Schule keine Vorstandsmitglieder stellt.

Artikel 22

Unter Vorbehalt von Art. 17, Ziff. 4 konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere wählt er einen Leitenden Ausschuss, welchem mindestens der Präsident bzw. die Präsidentin, ~~der Stellvertreter die Stellvertretung~~ des Präsidenten oder der Präsidentin, die für die Finanzen verantwortliche Person und der Aktuar oder die Aktuarin angehören.

Artikel 23

Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.

Artikel 24

Gezeichnet wird kollektiv zu zweien, wobei eine der beiden Unterschriften vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin stammen muss.

3. LEITENDER AUSSCHUSS

Artikel 25

¹ Der Leitende Ausschuss bereitet die Geschäfts- und Verbandspolitik vor. In dringenden Fällen handelt er anstelle des Vorstandes und orientiert diesen.

² Er pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit und den Mitgliedern.

Artikel 22

~~Unter Vorbehalt von Art. 17, Ziff. 4 konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere wählt er einen Leitenden Ausschuss, welchem mindestens der Präsident bzw. die Präsidentin, der Stellvertreter die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin, die für die Finanzen verantwortliche Person und der Aktuar oder die Aktuarin angehören.~~

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt aus seinen Reihen mindestens eine Stellvertretung des Präsidiums und eine Person für das Ressort Finanzen. Der Vorstand erlässt ein Vorstandsreglement, in dem die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

Artikel 23

Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen, ~~deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen.~~

Artikel 24

~~Gezeichnet wird kollektiv zu zweien, wobei eine der beiden Unterschriften vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin stammen muss. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen kollektiv zu zweien.~~

3. ~~LEITENDER~~ AUSSCHUSS DES VORSTANDS

Artikel 25

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium, dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand selbst ernannt wird.

Der Ausschuss bereitet die Geschäfts- und Verbandspolitik vor. In dringenden Fällen handelt er anstelle des Vorstandes und orientiert diesen.

² ~~Er pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit und den Mitgliedern.~~

Die Funktion des Actuars hat nicht mehr die gleiche Bedeutung und ist keine zwingende Funktion im Ausschuss des Vorstands.

Möglichkeit des Einbezugs externer Experten in Kommissionen.

Der Ausschuss hat keine Leitungsfunktion gegenüber dem Vorstand.

Die Präzisierung der Aufgaben ist nicht notwendig. Es sind Aufgaben, die alle Mitglieder des Vorstands erfüllen und nicht

³ Er ist um die Medienbetreuung in allen KMV-relevanten Bereichen besorgt.

⁴ Der Leitende Ausschuss befasst sich mit der bildungspolitischen Zukunft, setzt sich mit der bildungspolitischen Tagesaktualität auseinander und bearbeitet zuhanden des Vorstandes Vernehmlassungen zu bildungspolitischen Fragen.

⁵ Er bearbeitet die Fragen des Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsbereiches, insbesondere auch alle diesbezüglichen Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Personalverbändekonferenz und des Erziehungsdepartementes.

Artikel 26

Der Leitende Ausschuss kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.

4. PROTOKOLLFÜHRUNG

Artikel 27

Über die Beschlüsse haben Vorstand und Leitender Ausschuss ein Protokoll zu führen.

5. AMTSDAUER

Artikel 28

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren beträgt in der Regel vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

~~³ Er ist um die Medienbetreuung in allen KMV-relevanten Bereichen besorgt.~~

~~⁴ Der Leitende Ausschuss befasst sich mit der bildungspolitischen Zukunft, setzt sich mit der bildungspolitischen Tagesaktualität auseinander und bearbeitet zuhanden des Vorstandes Vernehmlassungen zu bildungspolitischen Fragen.~~

~~⁵ Er bearbeitet die Fragen des Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsbereiches, insbesondere auch alle diesbezüglichen Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Personalverbändekonferenz und des Erziehungsdepartementes.~~

~~Der Leitende Ausschuss kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.~~

4. PROTOKOLLFÜHRUNG

Artikel 26

Über die Beschlüsse haben Vorstand und ~~Leitender~~ Ausschuss ein Protokoll zu führen.

5. AMTSDAUER

Artikel 27

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes sowie der ~~Rechnungsrevisoren~~ Revisionsstelle beträgt in der Regel vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

6. ENTSCHÄDIGUNG

Artikel 28

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Vergütung gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement.

zwingend nur dem Ausschuss des Vorstands zugewiesen sind.

Artikel 26 entfällt - diese Aufgabe ist unter Art. 23 dem Vorstand zugewiesen.

Dies war bisher nicht in den Statuten geregelt. Das Spesen- und Entschädigungsreglement wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

IV FINANZIELLES

Artikel 29

Die Mittel des KMV werden beigebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Zuwendungen
3. andere Einkünfte

Artikel 30

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag einer aktiven Lehrperson setzt sich zusammen aus einem Beitrag für den KMV, abgestuft nach Beschäftigungsgrad, und einem Beitrag für den VSG.

Pensionierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht für den KMV befreit. Sie entscheiden über die weitere Mitgliedschaft im VSG zu einem reduzierten Betrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 31

¹ Die für die Finanzen verantwortliche Person führt die Jahresrechnung nach anerkannten Grundsätzen.

² Äufnung und Verwendung von Fonds sind zweckgebunden.

³ Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und Fonds. Sie erstellen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung.

Artikel 32

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

Artikel 29

Die Mittel des KMV werden beigebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. freiwillige Zuwendungen
3. andere Einkünfte

Artikel 30

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag einer aktiven Lehrperson setzt sich zusammen aus einem Beitrag für den KMV, abgestuft nach Beschäftigungsgrad, und einem Beitrag für den VSG.

Pensionierte Mitglieder ~~sind von der Beitragspflicht für den KMV befreit.~~ Sie entscheiden über die weitere Mitgliedschaft ~~im VSG~~ zu einem reduzierten Betrag.

~~Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.~~

Artikel 31

¹ Die für die Finanzen verantwortliche Person führt die ~~Jahresrechnung~~ ~~Buchhaltung~~ nach anerkannten Grundsätzen.

² Äufnung und Verwendung von Fonds ~~sind müssen~~ zweckgebunden ~~sein.~~

³ Die ~~Rechnungsrevisoren-Revisionsstelle~~ kontrollier~~ent~~ die ~~Jahresrechnung~~ ~~Buchhaltung~~ und Fonds. Sie erstell~~ent einen~~ ~~schriftlichen Bericht und Antrag an die~~ zuhanden der Mitgliederversammlung ~~oder die Urabstimmung.~~

Artikel 32

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr ~~und dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.~~

Vgl. Art 6 und Art 9 (alt)

Vgl. Art 11 (alt)

Artikel 33

Für die Verbindlichkeiten des KMV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND FUSION

Artikel 34

¹ Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Beschlüsse über den Beitritt zu anderen berufsständischen Organisationen unterliegen der gleichen Mehrheit.

Artikel 35

¹ Die Auflösung oder die Fusion des KMV mit einer anderen berufsständischen Organisation erfolgt unter den Bedingungen von Art. 16 Ziff. 6 und Art. 17 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; überdies muss ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein oder in der Urabstimmung seine Stimme abgeben.

² Wurde die nötige Anzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, wird eine zweite Mitgliederversammlung oder Urabstimmung durchgeführt, an der eine Auflösung oder Fusion mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Die zweite Versammlung oder Urabstimmung darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten (60 Tagen) nach der ersten stattfinden.

Artikel 33

Für die Verbindlichkeiten des KMV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 34

¹ Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung ~~oder der Urabstimmung~~ mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Beschlüsse über ~~den Beitritt zu anderen~~ die Mitgliedschaft bei anderen berufsständischen Organisationen unterliegen der gleichen Mehrheit.

Artikel 35

¹ Die Auflösung ~~des Vereins oder die Fusion des KMV mit einer anderen berufsständischen Organisation erfolgt unter den Bedingungen von Art. 16 Ziff. 6 und Art. 17~~ kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ~~erfolgen~~; überdies muss ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein.

² Wurde die nötige Anzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, wird eine zweite Mitgliederversammlung ~~oder Urabstimmung~~ durchgeführt, an der eine Auflösung ~~oder Fusion~~ mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann, auch wenn nicht ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.. Die zweite Versammlung ~~oder Urabstimmung~~ darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten (60 Tagen) nach der ersten stattfinden.

³ Für eine Fusion mit einer anderen berufsständigen Organisation gelten die Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Artikel 36

¹ Wird der KMV aufgelöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung die Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

² Das verbleibende Vereinsvermögen fällt im Verhältnis zur Mitgliederzahl an die einzelnen Mitglieder. Das gleiche gilt für die Fondsmittel mit der Auflage der zweckgebundenen Verwendung.

Artikel 36

¹ Wird der KMV aufgelöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung ~~oder die Urabstimmung~~ die Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

² ~~Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt im Verhältnis zur Mitgliederzahl an die einzelnen wird gleichmässig an die eingeschriebenen Mitglieder verteilt. Das gleiche gilt für die Fondsmittel mit der Auflage der zweckgebundenen Verwendung.~~ Das Vermögen in Fonds wird dem Vereinsvermögen zugerechnet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2025 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 14. Sept 2012.

~~Diese Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 19. Mai 2006.~~

~~15. September 2012~~

Die Präsidentin _____ Der Aktuar

Margit Kopp _____ Dieter Burkard

Artikel 37

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. September 2025 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 14. Sept 2012.

11. September 2025

Der Präsident _____ Die Vizepräsidentin

Thomas Hofstetter _____ Katja Trolp